BEGRÜNDUNG

ZUR
ÄNDERUNG Nr. 6 DES BEBAUUNGSPLANES

HOM 104

1. AUSFERTIGUNG



BEGRÜNDUNG

zur Änderung Nr. 6

des

Bebauungsplanes Hom 104 - Gustav-Korthen-Allee -

1. Änderungsbereich

Bereich zwischen der Nordseite der Menglinghauser Straße von der Nordostgrenze des Grundstückes Menglinghauser Straße 35 bis zur Gustav-Korthen-Allee, entlang der Nordostseite der Gustav-Korthen-Allee bis zur südöstlichen Böschung des vorhandenen Siepens (Verlängerung der Straße Imckebank), ca. 170 m entlang der Südostgrenze des vorhandenen Siepens, verschwenkt nach Südosten bis zurNordseite des Flurstückes 230, Flur 1, Gemarkung Menglinghausenn, von dort nach Osten bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Menglinghauser Straße 35, entlang der Nordostgrenze dieses Grundstückes bis zur Menglinghauser Straße in Dortmund-Menglinghausen.

2. Situation im Plangebiet

Der überwiegende Teil der im Änderungsbereich liegenden Flächen wird zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt. Eine Bautiefe nördlich der Menglinghauser Straße stellt sich derzeit als Grabeland dar. Im östlichen Änderungsbereich sind zwei Wohnhäuser vorhanden. Nordöstlich der Gustav-Korthen-Allee ist im Vorgriff auf die geplante Friedhofserweiterung ein Friedhofslagerplatz vorhanden.

3. Änderungsanlaß, Ziele und Zwecke der Änderung

Nach den vorliegenden Bedarfsberechnungen ist es dringend erforderlich, den vorhandenen Bezirksfriedhof Menglinghausen über das bisher im Bebauungsplan Hom 104 festgesetzte Maß hinaus zu erweitern, da der Bestattungsbedarf im Bestattungsbezirk Hombruch langfristig gesehen, nicht gedeckt werden kann.

Die im Bebauungsplan Hom 104 direkt nördlich der Menglinghauser Straße festgesetzten friedhofsbezogenen Einrichtungen sollen geringfügig nach Norden verschoben werden. Sie werden künftig unmittelbar an der Ostseite der Gustav-Korthen-Allee angeordnet.

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die o. g. Maßnahmen geschaffen werden.

4. Erläuterungen zum Planinhalt

4.1 Städtebauliche Konzeption

Der vorhandene Friedhof soll bis zur Gustav-Korthen-Allee erweitert werden. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, einen weiteren Zugang zum Friedhof zu schaffen und die erforderlichen Einrichtungen (Stellplatzanlage, Lagerplatz, Steinmetzbetrieb, Friedhofsgärtnerei) städtebaulich sinnvoll anzuordnen.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugrenzen

Die bebauten Grundstücke Menglinghauser Straße 35 und 37 sollen in ihrem Bestand gesichert und entsprechend als "Allgemeines Wohngebiet" mit maximal dreigeschossiger Bebauung und der Dachform "Satteldach" festgesetzt werden.

Die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen führen zu einer dem Standort angemessenen Bebauungsdichte. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen so gegliedert, daß ausreichende Freiräume erhalten bleiben.

4.3 Verkehrliche Erschließung

4.3.1 Äußere Erschließung

Der Änderungsbereich ist über die Menglinghauser Straße und die Gustav-Korthen-Allee an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

4.3.2 Innere Erschließung

Die o. g. Straßen dienen auch der Anbindung des Friedhofes und der vorhandenen Wohnbebauung.

Als Ergänzung des bereits vorhandenen Haupteinganges im östlichen Teil des Friedhofes wird von der Gustav-Korthen-Allee her eine 2. Zufahrt geschaffen. Von dieser Zufahrt her sollen die geplanten Friedhofseinrichtungen erschlossen werden.

Im weiteren ist geplant, unmittelbar östlich der Bushaltestelle in der Menglinghauser Straße eine Zugangsmöglichkeit zum Friedhof für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen.

4.3.3 Ruhender Verkehr

Im geplanten Zugangsbereich an der Gustav-Korthen-Allee ist als Ergänzung zu bereits vorhandenen Stellplätzen im Ostteil des Friedhofes eine weitere Stellplatzanlage vorgesehen.

4.3.4 Öffentlicher Nahverkehr

Der Änderungsbereich ist durch die vorhandene Buslinie der Dortmunder Stadtwerke AG auf der Menglinghauser Straße an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasser, Gas, elektrische Energie

Die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom kann aus den vorhandenen Leitungen sichergestellt werden.

5.2 Abfallbeseitigung, Hausmüll

Die Stadt Dortmund ist abfallbeseitigungspflichtig. Die EDG sorgt im Auftrag der Stadt für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung.

5.3 Entwässerung

Die anfallenden Schmutzwässer können über die vorhandenen Kanäle und Vorfluter der Emscher zugeführt werden.

6. Lärmschutz

Nach der für den Änderungsbereich durchgeführten lärmtechnischen Beurteilung wirken Lärmemissionen ausgelöst durch den Kfz-Verkehr auf der Menglinghauser Straße auf die geplanten Nutzungen ein.

Die aufgrund der bestehenden Verkehrsbelastung errechneten Immissionswerte betragen für das vorgesehene WA-Gebiet

tags 60 dB (A)
nachts 56 dB (A).

Danach werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeines Wohngebiet an allen Berechnungspunkten überschritten. Folgende textliche Festsetzung wird in den Änderungsbereich übernommen:

Im Änderungsbereich sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der Menglinghauser Straße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel von 40 dB (A) (Tagwert) und von 30 dB (A) (Nachtwert) nicht überschritten werden.

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Die lärmtechnische Beurteilung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

7. Altlasten

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Hom 104 ist ein Streifen nördlich der Gustav-Korthen-Allee als Bodendeponie gekennzeichnet.

Es handelt sich hier um Erdbewegungen, die in Zusammenhang mit dem Ausbau der Gustav-Korthen-Allee entstanden sind.

Im Hinblick auf die geplanten Festsetzungen (Erweiterung des Friedhofes) besteht keine Veranlassung zu einer Kennzeichnung der Fläche im Bebauungsplan und zu weiteren Untersuchungen.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, eingriffsminimierende Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

8.1 Gesetzliche Grundlage / Vorbemerkung

Eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ist es, die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima zu berücksichtigen.

Demnach erscheinen auch die im Landschaftsgesetz formulierten naturschutzrechtlichen Ziele als wichtige Kriterien innerhalb der Bauleitplanung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach § 4 Abs. 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Nach § 8 a BNatSchG unterliegen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften des BauGB und des Maßnahmengesetzes zum BauGB der Abwägung nach § 1 BauGB.

Eine völlige Unterlassung des Eingriffes, d. h. ein Verzichtet auf die gepante Friedhofserweiterung kann u. a. aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

- der Bestattungsbedarf im Raum Hombruch ist auf dem jetzigen Friedhofgelände nicht zu decken; es bietet sich an, den bestehenden Friedhof auf angrenzenden, disponiblen Flächen zu erweitern.

8.2 Flächenbilanz / Eingriffsbeschreibung

Biotoptyp/Nutzungsstruktur	Bestand (ha)	Planung (ha)	
		Erhalt	Neuplanung
NSG - Teilbereich - Breddegraben -	0,40	0,40	-
Acker	4,44	-	-
Grabeland mit Böschung	1,43	-	-
Wohnen (Bestand) mit Gartenbereich	0,19	0,19	-
Öffentliche Grünfläche "Friedhof"	-	-	5,770
Verkehrsfläche	-	-	0,100
Gesamt	**6,46**		**6,46**

Tabelle 1: Flächenbilanz - Aktueller Zustand / Planung

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild stellen sich wie folgt dar:

- zusätzliche Bodenversiegelung und somit Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch den Bau von friedhofsbezogener Infrastruktur sowie Anlage einer Bushaltestelle an der Menglinghauser Straße;
- Veränderungen gewachsener Bodenstrukturen;
- Verlust der Windoffenheit auf der jetzigen Ackerfläche;
- Verfremdung des Landschaftsbildes durch die Aufgabe einer kulturtypischen Nutzungsform (Landwirtschaft) zugunsten einer "parkartig" gestalteten Anlage (Friedhof).

8.3 Eingriffsminierende Maßnahmen

Es sind u. a. folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch eine weitestgehende Verwendung wasserdurchlässiger Materialien und eine Beschränkung von Nebenanlagen
- Begrünung der Stellplätze mit großkronigen Laubbäumen
- Bepflanzung von 1/3 Friedhofsfläche mit standortgerechten und im wesentlichen einheimischen Gehölzen
- Einrichtung von Nisthilfen/-kästen auf dem Friedhof
- Empfehlung zur Durchführung von technischen Maßnahmen (Regenrückhaltung, Versickerung) zur Nichteinleitung von anfallendem Oberflächenwasser in die Kanalisation bzw. Nutzung als Brauchwasser

8.4 Ausgleichsmaßnahmen

Im Bebauungsplan-Gebiet sind im wesentlichen zwei Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

a) **Gehölzpflanzungen**

Die gesamte Erweiterungsfläche des Friedhofes wird insbesondere entlang der Menglinghauser Straße und Gustav-Korthen-Allee mit Gehölzstreifen unterschiedlicher Breite abgepflanzt. Diese Festsetzung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB.

Durch diese Maßnahme soll eine bessere Integration in das landschaftliche und städtebauliche Umfeld erzielt werden. Im Bereich des Naturschutzgebietes "Breddegraben" dient die Abpflanzung als Puffer gegenüber externen Einflüssen. Des weiteren stellen diese linearen Pflanzungen ein wichtiges Element innerhalb eines Biotopverbundsystems dar.

Die Gehölzpflanzungen bestehen ausschließlich aus standortgerechten, heimischen Laubholzarten.

b) **Ruderalfläche**

Als sinnvolle Ergänzung zum Amphibienhabitat "NSG-Breddegraben" ist die Entwicklung einer Ruderalfläche vorgesehen.

Zur Abmagerung des Standortes ist zunächst eine Mahd 2 x im Jahr durchzuführen. Das Schnittgut ist in jedem Fall abzutransportieren.

Danach soll die Fläche der freien Entwicklung überlassen werden. Durch gelegentliche Pflegehiebe ist eine Verbuschung zu verhindern.

Dieser Lebensraum für Amphibien ist durch die Anschüttung von zwei lockeren Lesesteinhaufen in sonniger Exposition zu ergänzen.

8.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Für den vorliegenden Bebauungsplan ist eine rechnerische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem Verfahren von LUDWIG (1991) durchgeführt worden, die als Anlage 1 dieser Begründung beigefügt worden ist.

Die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit von Bestand und Planung innerhalb des Planbereiches belegt, daß die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend sind, um die mit Realisierung der durch den Bebauungsplan legitimierten Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Aufgrund der zahlreichen Pflanzmaßnahmen und Flächenextensivierungen im Bereich des Naturschutzgebietes ist sogar mit einer ökologischen Entlastung bzw. Aufwertung zu rechnen.

9. Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 1261/ FAX: 02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

10. Bestehendes Planungsrecht

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Hom 104 setzt im westlichen Teil "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" und im östlichen Teil "Öffentliche Grünfläche (Friedhof)" fest. Der gültige Flächennutzungsplan stellt den gesamten Bereich als "Grünfläche (Friedhof)" dar. Somit ist die nunmehr geplante Änderung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Die beiden vorhandenen Wohngebäude werden durch die Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" lediglich in ihrem Bestand gesichert. Da der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellung trifft, tangiert auch diese Festsetzung nicht die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

11. Städtebauliche Daten

Naturschutzgebiet "Breddenbach"		0,40 ha
Öffentliche Grünfläche - Friedhof -		5,77 ha
Verkehrsfläche		0,10 ha
Wohnbaufläche vorhanden		0,19 ha
Änderungsbereich gesamt		6,46 ha
Wohnungseinheiten vorhanden	ca.	8 WE

12. Kosten

Folgende Kosten wurden überschlägig ermittelt (Stand: November 1994):

Maßnahmen	Gesamtkosten DM	Erschließungs-beiträge DM	Kostenanteil der Stadt DM
Grunderwerb öffentliche Verkehr-flächen	10.500,--	-	10.500,--
Grunderwerb Grünflächen (Friedhof)	570.000,--	-	570.000,--
Straßenausbau (davon Kosten für den Gehweg ca. 200.000,--)	450.000,--	ca. 30.000,--	420.000,--
Friedhofserweiterung	1.850.000,--	-	1.850.000,--
Summe	**2.880.500,--**	**30.000,--**	**2.850.500,--**

Bei der Gehwegabrechnung werden 90 v. H. der Ausbaukosten auf die Anlieger verteilt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der überwiegende Anteil der Kosten wegen des städtischen Bezirksfriedhofsgrundstückes auf die Stadt Dortmund entfällt. Die übrigen Kosten für Fahrbahn, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen wurden bereits im Wege der Kostenspaltung in dem entsprechenden Straßenabschnitt abgerechnet.

13. **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis den vorgesehenen Nutzungen zugeführt werden.

Dortmund, den 25.11.94

Glaser
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Anlagen

Anlage 1 - Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Anlage 2 - Lärmtechnische Beurteilung

Anlage 1

1. Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

1.1 Methodik

Zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion wird das von Ludwig (1991) entwickelte Bewertungsverfahren angewendet.

(Quellenhinweis: Ludwig, D. - "Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen; Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- und Ersatzmaßnamen bei Eingriffen in die Biotopfunktion - Büro Froelich und Sporbeck, Bochum)

Zur Bewertung der Biotopfunktion bzw. ökologischen Wertigkeit der Flächen werden folgende sieben Kriterien herangezogen, die in ihrer Gesamtheit eine Beurteilung der Biotoptypen bezüglich der Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes möglich machen:

N	=	Natürlichkeit
W	=	Wiederherstellbarkeit
G	=	Gefährdungsgrad
M	=	Maturität (Reifegrad)
SAV	=	Struktur- und Artenvielfalt
H	=	Häufigkeit
V	=	Vollkommenheit

Den Bewertungskriterien werden Wertzahlen von 0 - 5 zugeordnet und additiv zu einem ökologischen Gesamtwert (A), der max. 35 betragen kann, verknüpft.

Der Biotopfunktionswert einer Fläche wird weiterhin mit seinem Flächenumfang zu einem ökologischen Gesamtwert (B) multipliziert. Durch eine Gegenüberstellung der jeweiligen ökologischen Gesamtwerte von Bestand und Planung kann überprüft werden, inwieweit sich die ökologische Gesamtsituation innerhalb des Geltungsbereiches positiv oder negativ verändert, und ob die festgesetzten Maßnahmen bzw. Flächen für Maßnahmen ausreichend sind, um die durch die Planung entstehenden Eingriffe zu kompensieren.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten dementsprechend die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Hom 104 - Bezirksfriedhof Menglinghausen - Änderung Nr. 6.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Hom 104 - Bezirksfriedhof Menglinghausen (6. Änderung)

Biotoptypen (Bestand)	N	W	G	M	SAV	H	V	Gesamtwert (A)	Fläche in qm (B)	Ökologischer Gesamtwert (A x B)
Intensiv-Acker ohne ausgeprägte Wildkräuterfluren	1	1	1	1	1	1	1	7	43.820	306.740
Wohngebiet (überbaute Fläche)	0	0	0	0	0	0	0	0	500	0
Privatgärten	2	3	2	3	3	2	2	17	1.400	23.800
Grabelandflächen	1	2	1	2	2	1	2	11	14.460	159.060
Böschungsvegetation mit punktuellen Gehölzbestand	3	2	1	3	3	1	2	15	420	6.300
Naturschutzgebiet - Breddegraben -	4	5	5	4	5	5	4	32	4.000	128.000
Gesamtsumme									64.600	623.900

Anhang 3

Biotoptypen (Planung)	N	W	G	M	SAV	H	V	Gesamtwert (A)	Fläche in qm (B)	Ökologischer Gesamtwert (A x B)
Parkplatz (Schotterrasen)	1	0	0	0	1	1	1	4	1.080	4.320
Friedhofsbezogene Infrastruktur, Verkehrsfläche, Wirtschaftswege (asphaltiert)	0	0	0	0	0	0	0	0	8.430	0
Friedhof ohne alten Baumbestand	1	1	1	1	2	1	1	8	34.180	273.440
Wohngebiet (überbaute Fläche)	0	0	0	0	0	0	0	0	500	0
Privatgärten	2	3	2	3	3	2	2	17	1.400	23.800
Gehölzpflanzungen aus bodenständigen Gehölzen Baumhecken)	3	2	2	3	2	1	1	14	8.450	118.300
Ruderalflur mit Lesesteinenhaufen	4	2	3	3	4	2	1	19	6.560	124.640
Naturschutzgebiet - Breddegraben -	4	5	5	4	5	5	5	33	4.000	132.000
Gesamtsumme									64.600	676.500

N = Natürlichkeit
W = Wiederherstellbarkeit
G = Gefährdungsgrad
M = Maturität (Reifegrad)
SAV = Struktur- und Artenvielfalt
H = Häufigkeit
V = Vollkommenheit

Anlage 2

Lärmtechnische Beurteilung

zu den

Verkehrsgeräuschen im Bereich

Wohnbebauung nördlich Menglinghauser Straße

1. Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, für den Bereich nördlich Menglinghauser Straße in Dortmund-Menglinghausen den Bebauungsplan zu ändern. Die in diesem Gebiet vorhandene 3-geschossige Bebauung ist von der Menglinghauser Straße erschlossen.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es,

- die Geräuschimmissionen, die durch die Menglinghauser Straße im Plangebiet hervorgerufen werden durch Rechnung zu ermitteln.
- die Geräuschimmissionen gemäß den Vorgaben des Planungserlasses und der DIN 18005 zu beurteilen,
- sowie ggf. geeignete Minderungs- und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Dortmunder Stadtteil Menglinghausen und ist weitgehend eben.

Die vorhandene Bebauung ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1 Normen, Richtlinien und Erlasse

In dieser Untersuchung wurden folgende Erlasse, Normen und Richtlinien berücksichtigt:

- Planungserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.1982,
- DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987
  "Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren",
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987
  "Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung",
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968),
- VDI 2714, Ausgabe Januar 1988,
  "Schallausbreitung im Freien",

- VDI 2719, Ausgabe August 1987
  "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen",

2.2 Planungserlaß und Orientierungswerte

Im Beiblatt zur DIN 18005 werden in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung die folgenden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung genannt:

Gebiet	**tags** **dB (A)**	**nachts** **dB (A)**
Reines Wohngebiet (WR)	50	40/35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45/40
Mischgebiet (MI)	60	50/45
Gewerbegebiet (GE)	65	55/50

Bei den beiden angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Für die Beurteilung ist

tags der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

zugrundezulegen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Gesichtspunkt neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstufung des Schallschutzes führen. Wo im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen wird, sollte ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

2.3 Passiver Schallschutz

In den Fällen, in denen ein angemessener Schallschutz nur durch passive Maßnahmen an den betroffenen Wohnhäusern erreicht werden kann, werden die in den Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 02.10.1987 (Verkehrsblatt 1987, Seite 739) genannten Innenpegel von 40/30 dB (A) (tags/nachts) bei der Dimensionierung von Schallschutzfenstern zugrundegelegt.

In der VDI 2719, die beim Neubau von Wohnhäusern ebenfalls zur Dimensionierung von Schallschutzfenstern herangezogen werden kann, werden für Wohngebiete anzustrebende Innenpegel von 35/30 dB (A) (tags/lauteste Nachtstunde) genannt. Diese Werte liegen 5 dB (A) unter den o. g. Innenpegeln der Erstattungsrichtlinien.

3. Straßenverkehr

3.1 Immissionen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ermittelten Gesamtgeräuschpegel wurden im wesentlichen durch Verkehr auf der Menglinghauser Straße bestimmt.

Grundlage der Berechnungen sind die Verkehrszählungen aus dem Jahre 1985 mit ihren ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen (DTV) für die Menglinghauser Straße in den zu untersuchenden Streckenabschnitten.

Die Verkehrsmengen für die Menglinghauser Straße sind entsprechend den heutigen Verhältnissen angepaßt.

Danach sind gemäß Verkehrszählung im Jahre 1985 folgende durchschnittliche Verkehrsmengen DTV zu berücksichtigen:

Menglinghauser Straße	DTV	6.817 Kfz / 24 Std

Die Schallausbreitungsbedingungen wurden entsprechend den vorhandenen örtlichen Bedingungen berücksichtigt.

Bei der Berechnung ergibt sich somit ein mittleres stündliches Aufkommen während der Tages- und Nachzeit von

MT = 409Kfz / Std
MN = 75 Kfz / Std.

für die Menglinghauser Straße.

Daraus ergeben sich folgende Mittelungspegel Lm

aufgrund der Menglinghauser Straße:

M 1 = 60 dB (A) tags bzw.
= 56 dB (A) nachts

4. Beurteilung

Zur Beurteilung der Verkehrsgeräusche wurden die im vorigen Abschnitt bestimmten Mittelungspegel mit den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen. Die folgende Aufstellung zeigt diesen Vergleich:

Bezugspunkt	Mittelungspegel tags/nachts dB (A)	Orientierungswerte tags/nachts dB (A)	Überschreitung tags/nachts dB (A)
M 1	60 / 50	55/45	5 / 5

Danach werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete an allen Berechnungspunkten überschritten.

Die Orientierungswerte sind allerdings keine Grenzwerte. Ihre Überschreitung kann beim Überwiegen anderer Belange hingenommen werden. Allerdings sollten in diesem Falle geeignete Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

5. Maßnahmen (passive)

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund städtebaulicher Erwägungen sind gegenüber den Verkehrsgeräuschen nur passive Maßnahmen an den Wohnhäusern selbst möglich. Durch die v. g. Maßnahmen werden naturgemäß nur die Innenräume bei geschlossenen Fenstern geschützt; auf Freiflächen wird keine Minderung erzielt.

Ein ausreichender Schallschutz an den Fassaden kann demnach sowohl in Wohn- als auch in Schlafräumen schon ggf. durch Einbau von Fenstern der entsprechenden Schallschutzklasse erreicht werden.

Für den Bereich kann der Forderung nach ausreichendem Schallschutz Genüge getan werden, wenn durch textliche Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgegeben wird, daß die Wohngebäude mit schallschützenden Außenbauteilen zu versehen sind, die die Einhaltung des Tagwertes von 40 dB (A) und des Nachtwertes von 30 dB (A) gewährleisten.

Dieses kann zum Beispiel durch Außenbauteile wie Fenster, Außentüren, Dachflächen oder Wände erreicht werden. Der Nachweis über die konkret erforderliche Schallschutzmaßnahme ist - auf das einzelne Bauvorhaben bezogen - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen zu erbringen.

Es empfiehlt sich, hierzu folgende textliche Festsetzung zu verwenden:

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutz bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Gebäude

Im Änderungsbereich sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch die Menglinghauser Straße für die Wohngebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innengeräuschpegel in Schlafräumen 30 dB (A) nachts und in den Wohnräumen 40 dB (A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrißanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile wie z. B. Schallschutzfenter entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außentüren, Dachflächen, Wände zu verwenden.

Nach dem Runderlaß des Nordrhein-Westfälischen Ministeriums für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn / Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt als Bestandteil der Bauvorlagen der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen."

Schmidt

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 06.07.1995 beschlossen, diese Begründung nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - derzeit gültige Fassung - der Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Hom 104 - Gustav-Korthen-Allee - beizufügen.

Dortmund, den 05.09.1995

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Nickisch

STADT DORTMUND 4512